

02.08.95

**Unterrichtung**

durch das  
Europäische Parlament

---

**Beschluß zur Ernennung des Bürgerbeauftragten der  
Europäischen Union**

---

Zugeleitet mit Schreiben des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments  
- 024679 - vom 31. Juli 1995. Das Europäische Parlament hat die EntschlieÙung  
in der Sitzung am 12. Juli 1995 angenommen.

Beschluß zur Ernennung des Bürgerbeauftragten der Europäischen Union

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den EG-Vertrag, insbesondere auf Artikel 8 d Absatz 2 und 138 e,
- unter Hinweis auf den EGKS-Vertrag, insbesondere auf Artikel 20 d,
- unter Hinweis auf den EAG-Vertrag, insbesondere auf Artikel 107 d,
- unter Hinweis auf seinen Beschluß vom 9. März 1994 über die Regelungen und allgemeinen Bedingungen für die Ausübung der Aufgaben des Bürgerbeauftragten<sup>(2)</sup>,
- aufgrund von Artikel 159 seiner Geschäftsordnung,
- unter Hinweis auf die Stellenausschreibungen vom 30. Juli 1994<sup>(3)</sup> und vom 23. Mai 1995<sup>(4)</sup>,
- in Kenntnis der gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Regelungen und allgemeinen Bedingungen für die Ausübung der Aufgaben des Bürgerbeauftragten und Artikel 159 Absatz 3 seiner Geschäftsordnung übermittelten Kandidaturen,
- unter Hinweis auf die Anhörungen der Bewerber vor dem zuständigen Ausschuß,
- in Kenntnis der Liste der zulässigen Kandidaturen,
- in Kenntnis der Ergebnisse der Abstimmungen im Plenum am 11. und 12. Juli 1995,

ernennt Herrn Söderman zum Bürgerbeauftragten der Europäischen Union.

---

(1) ABL. L 113 vom 04.05.1994, S. 15.

(2) ABL. C 210 vom 30.07.1994, S. 21.

(3) ABL. C 127 vom 23.05.1995, S. 4.